

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/2166

Ministerium für Justiz,
Arbeit und Europa
des Landes Schleswig-Holstein



Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa
des Landes Schleswig-Holstein | Postfach 71 45 | 24171 Kiel

Herrn
Werner Kalinka, MdL
Vorsitzender des Innen- und Rechtsausschusses
des SH Landtages
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: /
Meine Nachricht vom: /

II St
E-Mail
Telefon: 0431 988-3800/
Telefax: 0431 988-3890/

14. Juni 2007

„Task Force Korruption“

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in der gestrigen Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses wurde vom Abgeordneten Herrn Wolfgang Kubicki unter dem TOP Verschiedenes die Frage nach dem Fortbestand der „Task Force Korruption“ gestellt, die ich hiermit gern beantworte.

In Schleswig-Holstein wurde bereits 1995 eine „Interministerielle Arbeitsgruppe zur Bekämpfung der Korruption“ eingesetzt und 1997 bei dem Generalstaatsanwalt die „Zentrale Stelle Korruption“ eingerichtet. Vor dem Hintergrund erheblich ansteigender Fallzahlen erteilte die Landesregierung 1998 den Auftrag zur Errichtung einer „Task Force Korruption“. Diese sollte durch Einbeziehung der Bauverwaltung, des Finanzwesens und der Rechnungsprüfung in den Bereichen der Strafverfolgung erstmals einen ressortübergreifenden Bekämpfungsansatz verwirklichen. Mit Wirkung vom 1.06.1999 wurde beim Landeskriminalamt eine „Gemeinsame Ermittlungsgruppe Korruption“ eingerichtet, in der Staatsanwälte und Kriminalbeamte gemeinsam Fälle struktureller Korruption bearbeiten.

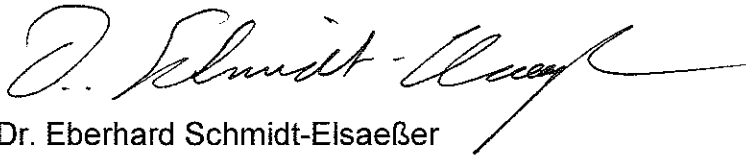
Die positiven Erfahrungen der gemeinsamen Ermittlungsgruppe führten schließlich zur Zuweisung der zentralen Zuständigkeit für die Korruptionsbekämpfung im Lande an das Landeskriminalamt und die Staatsanwaltschaft Kiel. Ergänzt wird dieses Konzept durch die seit 1999 im Einsatz befindliche zentrale Einheit „Finanzermittlungen“, in der Staatsanwaltschaft und Polizei gemeinsam ausschließlich auf Abschöpfung krimineller Gewinne

und Rückgewinnungshilfe zugunsten von Opfern hinarbeiten. Sie ermitteln – wie auch die dezentralen Einheiten am Sitz jeder Staatsanwaltschaft – getrennt von den eigentlichen Ermittlungskräften, die den Tatnachweis führen, illegale Vermögensvorteile in enger Zusammenarbeit mit Zoll und Finanzverwaltung und führen sie dem Zugriff der Justiz zu.

An eine Veränderung o.g. Strukturen oder gar die Auflösung der „Task Force Korruption“ wird nicht gedacht.

Zu Ihrer Kenntnis habe ich den aktuellen **Lagebericht Korruption 2006** vom 19.04.2007 beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'D. Schmidt-Elsaesser', with a long, sweeping horizontal stroke extending to the right.

Dr. Eberhard Schmidt-Elsaesser
Staatssekretär

ERHARD REX



Der
Generalstaatsanwalt
des Landes
Schleswig-Holstein



Sperrfrist: 19. April 2007
10.00 Uhr

LAGEBERICHT KORRUPTION 2006

- 19. APRIL 2007 -

Gottorfstraße 2
24837 Schleswig
Telefon: (04621) 86-1319
Telefax: (04621) 86-1296

I. Entwicklung der Eingangs- und Erledigungszahlen

Vorbemerkung:

Die Darstellung erfasst die Korruptionsdelikte der Abgeordnetenbestechung (§ 108 e StGB), der Vorteilsannahme (§ 331 StGB), der Bestechlichkeit (§ 332 StGB), der Vorteilsgewährung (§ 333 StGB) und der Bestechung (§ 334 StGB) sowie der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr (§ 299 StGB).

Vergehen der wettbewerbsbeschränkenden Absprachen bei Ausschreibungen (§ 298 StGB) werden statistisch ebenfalls erfasst, weil nach den Erfahrungen der Staatsanwaltschaften des Landes ein enger Zusammenhang mit den vorbezeichneten Korruptionsdelikten besteht.

Überdies sind erstmalig sogenannte Umfeld-/Begleitdelikte in die Statistik aufgenommen worden.

Typische Umfeld-/Begleitdelikte sind Straftaten wie Betrug, Untreue, Steuerhinterziehung, Verrat von Dienstgeheimnissen etc.

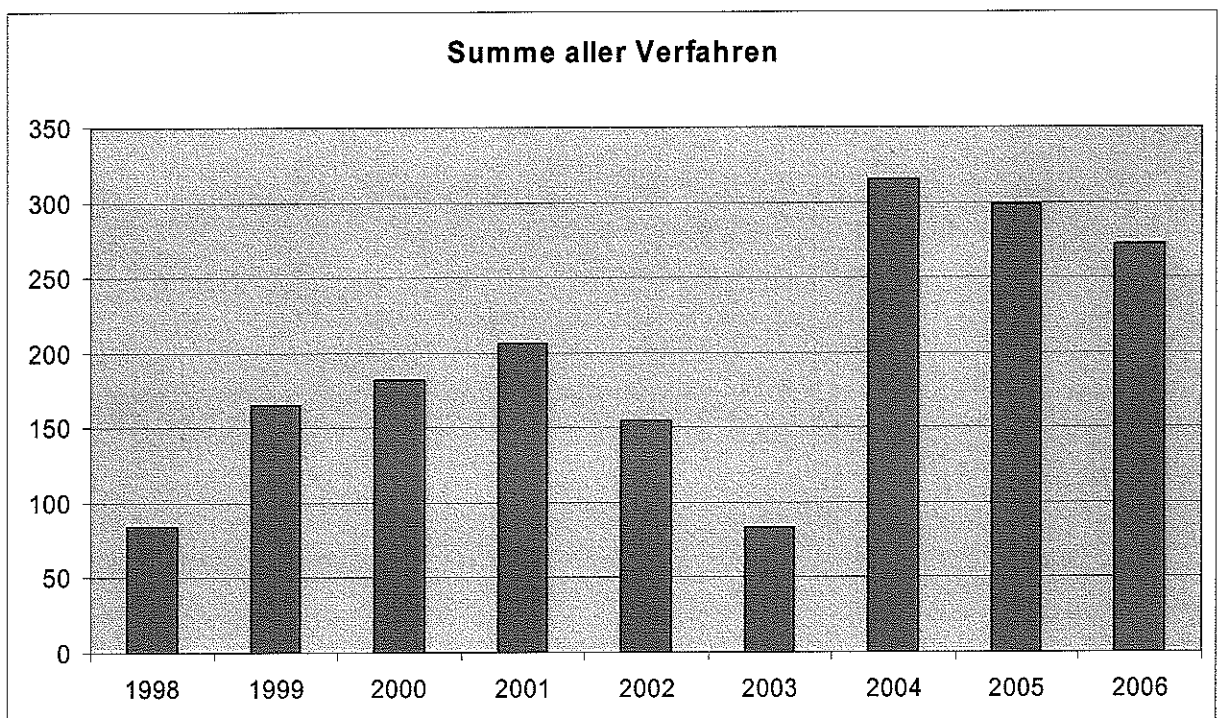
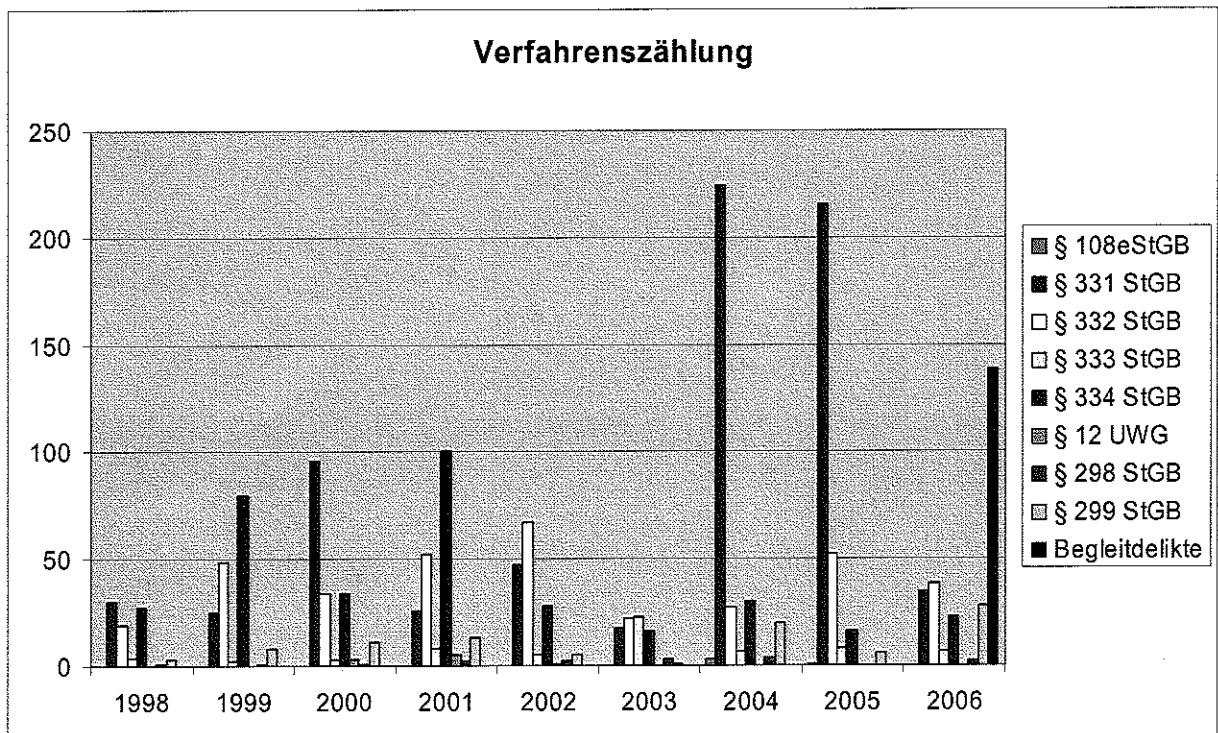
Oftmals beginnen die Ermittlungen nur wegen des Verdachts derartiger Delikte, wobei sich erst im Zuge der Ermittlungen konkrete Verdachtsmomente auf korruptive Handlungsweisen ergeben können.

1. Zahl der eingeleiteten Ermittlungsverfahren:

a) Verfahrenszählung:

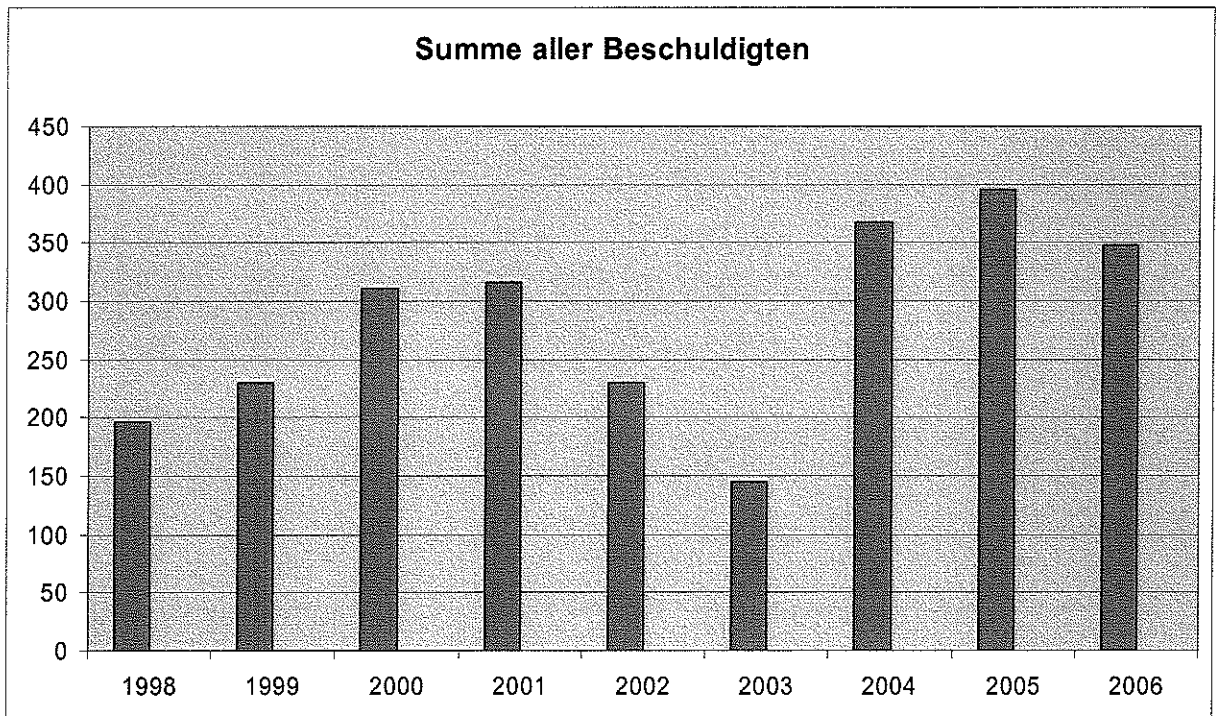
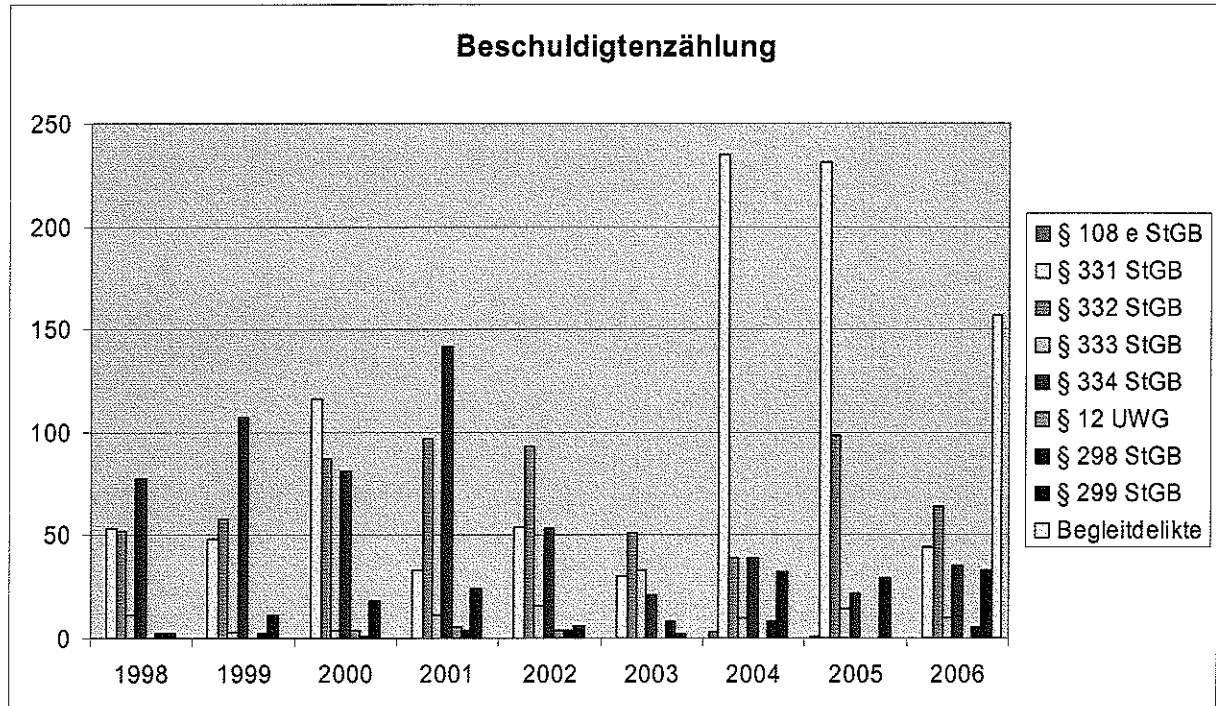
Verfahren, die verschiedene Korruptionsdelikte (etwa Bestechung und Bestechlichkeit) zum Gegenstand haben, sind zur Vermeidung von Doppelzählungen nur unter einem strafrechtlichen Gesichtspunkt erfasst.

Deliktsart	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
§ 108 e StGB Abgeordneten- bestechung							2	1	
§ 331 StGB Vorteilsannah- me	30	25	96	26	47	18	224	215	35
§ 332 StGB Bestechlichkeit	19	49	34	52	67	22	27	52	38
§ 333 StGB Vorteilsgewäh- rung	4	2	3	8	5	23	7	8	7
§ 334 StGB Bestechung	27	80	34	100	28	16	30	16	23
§ 12 UWG	./.	./.	3	5	1				
§ 298 StGB wettbewerbsbe- schränkende Absprachen bei Ausschreibun- gen	1	1	1	2	2	3	4	./.	2
§ 299 StGB Bestechlichkeit und Beste- chung im ge- schäftlichen Verkehr	3	8	11	13	5	1	20	6	28
Begleitdelikte									139
Summe:	84	165	182	206	155	83	315	298	272



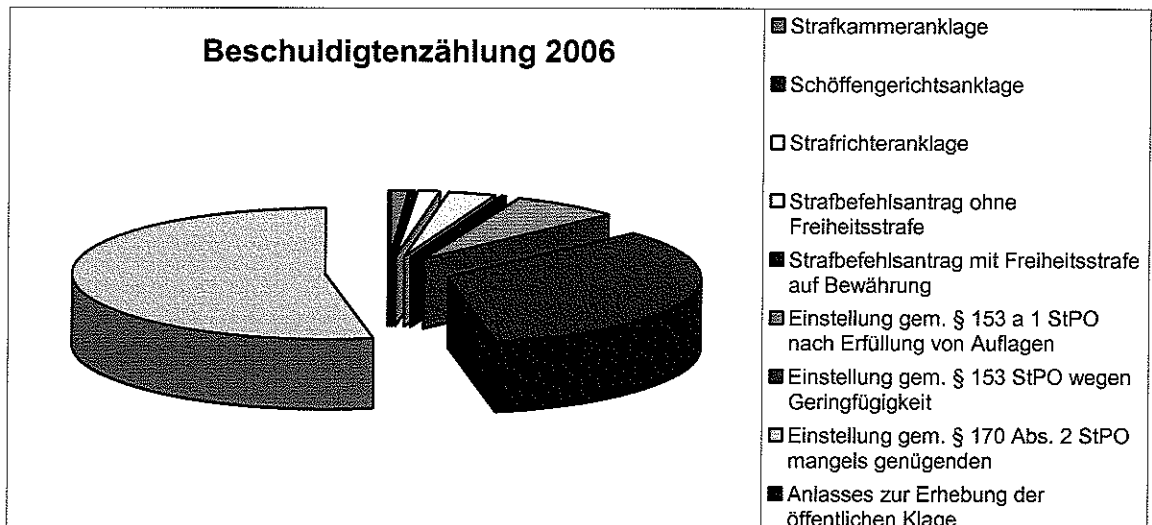
b) Beschuldigtenzählung:

Deliktsart	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
§ 108 e StGB Abgeordneten- bestechung							3	1	
§ 331 StGB Vorteilsannah- me	53	48	116	33	54	30	235	231	44
§ 332 StGB Bestechlichkeit	52	58	87	97	93	51	39	98	64
§ 333 StGB Vorteilsgewäh- rung	11	3	4	11	16	33	10	14	10
§ 334 StGB Bestechung	77	107	81	142	53	21	39	22	35
§ 12 UWG	./.	./.	4	5	4				
§ 298 StGB wettbewerbsbe- schränkende Absprachen bei Ausschreibun- gen	2	2	1	4	4	8	8		5
§ 299 StGB Bestechlichkeit und Beste- chung im ge- schäftlichen Verkehr	2	11	18	24	6	2	32	29	33
Begleitdelikte									157
Summe:	197	229	311	316	230	145	368	395	348



2. Abschließende Verfügungen der Staatsanwaltschaften – Beschuldigtenzählung – :

Erledigungsart	2006
Strafkammeranklage	5
Schöffengerichtsanklage	1
Strafrichteranklage	8
Strafbefehlsantrag ohne Freiheitsstrafe	9
Strafbefehlsantrag mit Freiheitsstrafe auf Bewährung	1
Einstellung gem. § 153 a 1 StPO nach Erfüllung von Auflagen	17
Einstellung gem. § 153 StPO wegen Geringfügigkeit	60
Einstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO mangels genügenden Anlasses zur Erhebung der öffentlichen Klage	116



II. Lagebeurteilung

1. Die Zahl der in Schleswig-Holstein, insbesondere von der gemeinsamen Ermittlungseinheit Korruption, geführten Ermittlungsverfahren ist im Jahr 2006 gegenüber dem Vorjahr -allerdings unter Hinzuziehung der Umfeld-/Begleitdelikte – etwa gleich hoch geblieben.

Wie in den Vorjahren betreffen die Ermittlungsverfahren, die unter den §§ 299, 331 ff. StGB aufgeführt sind, nahezu ausschließlich Fälle struktureller Korruption und nicht Fälle sogenannter situativer Korruption, die überschaubare Gelegenheitstaten betreffen.

Das landesweite gemeinsame Konzept des Landeskriminalamtes und des Generalstaatsanwalts zur Konzentration der Bekämpfung der Korruptionskriminalität in Schleswig-Holstein hat nach wie vor deutlich positive Auswirkungen auf die Korruptionsbekämpfung. Die Mitarbeiter/innen der fachübergreifenden Ermittlungseinheit arbeiten auch aufgrund der bisher gewonnenen Erfahrungen kriminalistisch und strafprozessual auf hohem Niveau. Die Einheit arbeitet mit folgender vereinbarter Personalstärke:

Staatsanwaltschaft:

- 1 Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter
- 6 Staatsanwälte/innen
- 2 Rechtspflegerinnen (jeweils 0,75 %)
- 1 Buchhalterin
- 1 Finanzbeamter (abgeordnet vom Finanzamt Kiel-Süd-Gemeinsame Steuerfahndung)
- 1 Bauingenieur (abgeordnet vom Wirtschaftsministerium)

Polizei:

- 1 Sachgebietsleiter
- 20 Sachbearbeiter, davon mindestens 8 Wirtschaftskriminalisten
- 3 Buchhaltungsfachkräfte
- 1 Fachkraft aus dem Rechnungsprüfungswesen

Die Hinzuziehung weiterer externer Fachkräfte erfolgt im Einzelfall nach Bedarf.

Die Ermittlungseinheit verfolgt ganzheitlich mehrere Ziele, und zwar

- die Durchsetzung effektiver Strafverfolgung,
- die Sicherung von Schadensersatzansprüchen einschließlich von Steuernachforderungen und
- die Abschöpfung rechtswidrig erlangter Vorteile auf Geber- und Nehmerseite.

In ihrer Leistungskapazität stößt die Ermittlungseinheit wegen des Aufkommens der Verfahren nach wie vor an ihre Grenzen. Dies gilt wegen der bereits im letzten Korruptionslagebericht aufgeführten Tatumstände (Heimlichkeit der Taten, über lange Jahre ausgeklügelte Vorgehensweise der Beschuldigten) und des damit verbundenen Ermittlungsaufwandes (umfangreiche Durchsuchungsmaßnahmen, anschließende Sichtung und Auswertung von Papieren, zeitaufwendige Zeugen- oder Beschuldigtenvernehmungen, die sich teilweise über Tage erstrecken).

Die Ermittlungsgruppe Korruption führte im Jahre 2006 insgesamt an 24 Einsatztagen Durchsuchungsmaßnahmen in insgesamt 127 Räumlichkeiten durch. Dabei handelte es sich um Firmenkomplexe, Behördengebäude und Privathäuser/-wohnungen. Es wurden in der Regel zahlreiche Ordner mit schriftlichen Unterlagen zur Auswertung sichergestellt, die nicht selten in größeren Transportfahrzeugen zum Landeskriminalamt verbracht werden mussten.

Die absolute Anzahl der Ermittlungsverfahren (vgl. Tabelle oben) ist kein alleiniges Indiz für die tatsächliche Arbeitsbelastung der Ermittlungsgruppe. Einzelne Verfahren können deutlich mehr Arbeitskraft binden als andere, die sich aus einem Einzelverfahren heraus entwickelt haben und lediglich abgetrennt worden sind.

Nach wie vor ist eine Häufung anonymer Anzeigen zu beobachten. Offenbar vor dem Hintergrund der Befürchtung eigener Repressalien zeigen Hinweisgeber – die nicht selten mutmaßlich Mitarbeiter betroffener Behörden sind – lediglich anonym Straftaten im Zusammenhang mit korruptiven Auffälligkeiten an. Diese Anzeigen sind oftmals sehr oberflächlich gehalten. Sie bieten keine Ermittlungsansätze zur Erhellung des Sachverhaltes. Der Weg zur Beantwortung von Fragen an den Hinweisgeber ist naturgemäß versperrt. Daher ist unter Federführung des Innenministeriums eine „Kontaktstelle zur Bekämpfung der

Korruption in Schleswig-Holstein“ (vergleichbar einem Ombudsmann/Vertrauensanwalt) eingerichtet worden.

Zudem findet erstmals seit 2006 ein regelmäßiger ressortübergreifender Erfahrungsaustausch mit Korruptionsansprechpartnern der Ministerien unter Leitung der Zentralen Stelle Korruption des Generalstaatsanwaltes statt. Es werden Fragen zum Umgang mit Auffälligkeiten, die auf korruptives Handeln hindeuten, erörtert. Darüber hinaus werden mögliche präventive Maßnahmen diskutiert und Hinweise gegeben, wie Behördenmitarbeiter allgemein im Hinblick auf das Thema „Korruption“ sensibilisiert werden können.

Abschließend kann festgestellt werden, dass sich das Konzept der gemeinsamen Ermittlungsgruppe Korruption weiterhin bewährt hat. Dem „Thema Korruption“ wird behördenübergreifend landesweit auch aufgrund der Tätigkeit des Generalstaatsanwaltes große Bedeutung beigemessen. Es ist davon auszugehen, dass sich das noch bestehende Dunkelfeld zunehmend erhellt.

III. Fallbeispiele¹

Fall 1:

Ermittlungsverfahren gegen einen Polizeibeamten wegen Verletzung des Dienstgeheimnisses, Bestechlichkeit und Verstoßes gegen das Waffengesetz.

Dem Beamten, der seinen Dienst in einer Kleinstadt in Schleswig-Holsteins versieht, wird vorgeworfen, für andere - insbesondere auch ein Sicherungsunternehmen - Abfragen in polizeilichen Informationssystemen (Kraffahrzeughalterabfragen oder Abfragen zu Personendaten) vorgenommen zu haben. Als Gegenleistung soll ihm Geld gezahlt worden sein.

Der Beamte soll außerdem illegal einen Waffenhandel betrieben haben.

¹ Es wird darauf hingewiesen, dass jede Person, die einer Straftat beschuldigt wird, bis zum gesetzlichen Beweis ihrer Schuld als unschuldig gilt.

Fall 2:

Ermittlungsverfahren gegen den Leiter eines Amtes wegen Bestechlichkeit und einen Firmeninhaber wegen Bestechung.

Dem beschuldigten Amtsleiter wird vorgeworfen, als Entscheidungsträger mit einem Firmeninhaber aus der Unterhaltungsbranche über die Ausstattung einer Sportanlage verhandelt zu haben. Der Firmeninhaber soll sich zu einer Förderleistung in 5-stelliger Höhe bereit erklärt haben, wenn ihm Rechte an der Nutzung der Sportstätte eingeräumt werden. Darüber hinaus soll es eine mündliche Nebenabrede gegeben haben, dass der Förderer für die Nutzung der Sportstätte jeweils offiziell einen Geldbetrag auf das Konto der Stadt einzahlt und einen weiteren Geldbetrag an den Beschuldigten in bar entrichtet.

Fall 3:

Ermittlungsverfahren gegen den Geschäftsführer eines Speditionsunternehmens wegen Bestechung nach dem internationalen Bestechungsgesetz sowie Bestechung im geschäftlichen Verkehr.

Der Beschuldigte soll über einen Mitarbeiter „Schmiergeldzahlungen“ an Zollbeamte sowie Mitarbeiter anderer Unternehmen im osteuropäischen Ausland gezahlt haben, um Bearbeitungszeiten bei ausländischen Behörden zu verkürzen und weitere Vorzüge für die von seinen Unternehmen betriebenen Speditionsfahrten zu erlangen.

Fall 4:

Ermittlungsverfahren gegen Angehörige der Bundeswehr und Mitarbeiter einer Firma für Kfz-Ersatzteile wegen Untreue.

Die beschuldigten Soldaten sollen bei der Firma u. a. Elektronikartikel bestellt haben, die nicht zu ihren regulären Handelswaren gehörten. In Höhe der gelieferten Gegenstände sollen die beschuldigten Firmeninhaber Scheinrechnungen ausgestellt haben. Diese sollen die beschuldigten Soldaten abgezeichnet haben, so dass unrechtmäßig die Begleichung der Forderungen durch die Bundeswehrverwaltung veranlasst wurde.

Die Ermittlungen werden in enger Zusammenarbeit mit dem Referat „Ermittlungen in Sonderfällen“ (ES) des Bundesministeriums der Verteidigung geführt.

Fall 5²:

Ermittlungsverfahren gegen Sachverständige für Hauptuntersuchungen an Fahrzeugen sowie verschiedene Motorradhändler aus Schleswig-Holstein, Hamburg und Niedersachsen wegen Bestechlichkeit und Bestechung sowie mittelbarer Falschbeurkundung und (gewerbsmäßigen) Betruges.

Ein Motorradhändler, der seinen Geschäftsbetrieb im Raum Niedersachsen unterhielt, ist inzwischen vom Landgericht Kiel – III. Große Wirtschaftsstrafkammer - am 11. Juli 2006 u. a. wegen Urkundenfälschung, Betruges und Bestechung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 4 Jahren und 6 Monaten verurteilt worden. Das Urteil ist rechtskräftig.

Gegen zwei weitere Motorradhändler erging im November 2006 antragsgemäß Haftbefehl. Es ist beabsichtigt, Anklage zu erheben.

Gegen weitere Sachverständige sowie zahlreiche Motorradhändler dauern die Ermittlungen an. Sie gestalten sich als äußerst zeitaufwendig. Es bedarf zahlreicher Durchsuchungsmaßnahmen und Zeugenvernehmungen sowie der Einschaltung Sachverständiger, um den Sachverhalt weiter aufzuhellen.

Fall 6:

Das Landgericht – Wirtschaftsstrafkammer – in Kiel hat den Mitarbeiter einer Landesgesellschaft durch Urteil vom 9. März 2006 wegen ge-

² vgl. Fall 3 des letzten Lageberichts:

Die Betreiber von Fahrzeugwerkstätten sollen im bewussten und gewollten Zusammenwirken mit Sachverständigen einer bundesweit tätigen Organisation im Fahrzeugprüfwesen Gutachten für Motorradeigenbauten – die in Einzelfällen sogar aus gestohlenen Teilen hergestellt worden sein sollen - erhalten haben, ohne dass diese tatsächlich vorgestellt oder jedenfalls entsprechend dem Inhalt der Gutachten gefertigt worden wären. Die Fahrzeuge wurden dann zum Betrieb im Straßenverkehr zugelassen, obgleich eine solche Zulassung nicht hätte erfolgen dürfen. Den Firmenbetreibern gelang es auf diese Weise, einen gewinnbringenden Umsatz sicherzustellen. Es handelt sich bei den sichergestellten Motorrädern zum Teil um ausgesprochen hochpreisige Liebhaberobjekte der Branche. Die Sachverständigen stehen im Verdacht, für ihre „Gefälligkeiten“ Zuwendungen erhalten zu haben. Außerdem konnten sie – und daraus ergibt sich eine doppelte Motivationslage - gegenüber dem Arbeitgeber „gute Zahlen“ präsentieren. Am Umsatz waren sie nicht unerheblich beteiligt.

werbsmäßiger Bestechlichkeit, Vorteilsannahme, Untreue, Betrug, Urkundenfälschung, Verwahrungsbruchs und Steuerhinterziehung in insgesamt 26 Fällen rechtskräftig zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von vier Jahren und drei Monaten verurteilt.

Der Verurteilte war als Projektleiter damit betraut, treuhänderisch landeseigene Hausgrundstücke zu verkaufen. Im Rahmen des Gebotsverfahrens hatte der Verurteilte von mehreren – zwischenzeitlich ebenfalls rechtskräftig verurteilten - Kaufinteressenten Bestechungsgelder in Größenordnungen zwischen 5.000 € bis zu 20.000,00 € gefordert und angeboten, im Gegenzug dafür zu sorgen, dass die Zuwendungsgeber die gewünschten Grundstücke erwerben konnten, während andere Bieter, die teils höhere Gebote abgegeben hatten, leer ausgehen sollten. Da die angesprochenen Kaufinteressenten mit dem Vorschlag des Verurteilten einverstanden waren, manipulierte er die Gebotsverfahren in der versprochenen Weise, so dass den Zuwendungsgebern der Zuschlag erteilt wurde. Anschließend nahm er von ihnen das Bestechungsgeld in bar entgegen. Teilweise sorgte er gegen Zahlung entsprechender Zuwendungen auch dafür, dass Bieter bereits bestehende Gebote reduzieren konnten, wodurch dem Land Schleswig-Holstein Einnahmen entgingen. Der Schaden belief sich auf insgesamt mehr als 100.000,00 €.

Daneben schädigte der Verurteilte die Gesellschaft, indem er in Zusammenarbeit mit einer Gartenbaufirma Scheinrechnungen über angebliche Baumaßnahmen auf dem Siedlungsgelände, die tatsächlich nicht durchgeführt worden waren, in einer Größenordnung von ca. 50.000,00 € anerkannte. Nach Begleichung der unberechtigten Forderungen teilte er sich den Erlös mit dem – ebenfalls rechtskräftig verurteilten - Inhaber der Gartenbaufirma.

Sämtliche aus den Straftaten erlangten Erlöse hatte der Verurteilte nicht versteuert, so dass er auch wegen Hinterziehung von Einkommensteuer verurteilt wurde.


Erhard Rex